

Informationen zur Impfung von Bewohnern in den Wohnstätten der Behindertenhilfe der Diakonie St. Martin

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat den DRK Landesverband Sachsen und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) beauftragt, die Covid-19-Impfungen im Freistaat zu organisieren und durchzuführen. Hierfür gibt es **13 mobile Impfteams**, die in den Alten- und Pflegeeinrichtungen des Freistaates seit dem 31.12.2020 Impfungen durchführen. Diese werden ausschließlich vom Führungs- und Lagezentrum des DRK koordiniert. In den Impfteams werden Mitarbeiter des DRK, der Johanniter Unfallhilfe, der Malteser, des ASB, der Bundeswehr und ggf. weitere Unterstützer eingesetzt. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgt nicht durch den DRK, sondern richtet sich nach dem Stand der Vorbereitung in den jeweiligen Einrichtungen.

Die **Zweitimpfung** muss immer **genau nach 21 Tagen** erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss der Impfzyklus neu begonnen werden. Nach aktuellem Stand werden die Impfteams nur für einen Impfzyklus in die Einrichtungen kommen. **Menschen, die nicht durch das Impfteam am ersten und zweiten Termin geimpft wurden, müssen in die Impfzentren, wenn Sie sich impfen lassen wollen.** Dies liegt in der nicht vorhandenen Transportfähigkeit des zubereiteten Impfstoffes.

Nicht geimpft werden Menschen, die aktuell an Corona erkrankt sind oder bereits infiziert waren. (Richtlinien Hersteller und Zulassung – EMA/BioNTech) Die Entscheidung, welcher Nachweis hierzu anerkannt wird (PCA-Test oder PoC-Schnelltest) trifft der Arzt. Nach Aussage des DRK wird nur in Einrichtungen geimpft, die aktuell nicht unter Quarantäne stehen. Einzelnes Infektionsgeschehen ist unerheblich.

Der Impfstoff wird bei einer Temperatur von unter -70°C von der Firma BioNTech gekühlt geliefert. Am Vortag der Impfung wird die entsprechende Impfmenge dann auf $2 - 8^{\circ}\text{C}$ aufgetaut und dann am Impftag in die Einrichtung geliefert. Vor Ort wird der Impfstoff dann zubereitet. (mit Flüssigkeit verdünnt) Dann ist der Impfstoff instabil und darf nicht mehr transportiert werden, da Erschütterungen zu einem Zerfall des Wirkstoffs führen. Aus jedem Fläschchen können lt. Zulassung fünf Impfdosen gewonnen werden. Eine Unterbrechung der Kühlkette oder große Erschütterungen der zubereiteten Impfdosen führen zu einem Verwerfen des Impfstoffes.

Den **Bewohnern bzw. dessen Bevollmächtigten/Betreuern** müssen folgende Unterlagen in der aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt werden:

- Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung
- Anamnese-Einwilligungsbogen

Diese beiden Formulare müssen spätestens am Vortag der Impfung unterschrieben in der Einrichtung vorliegen. Sonst kann eine Impfung nicht erfolgen. Sollten die vorliegenden Unterlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, entscheidet der impfende Arzt über deren Anerkennung. Dieser ist für die entsprechende Dokumentation seiner ärztlichen Leistung verantwortlich. Am Tag der Impfung müssen die Chipkarte und der Impfausweis der zu impfenden Person vorliegen. Sollte kein Impfausweis vorhanden sein, wird eine Impfersatzbescheinigung ausgestellt.

Die Impfaufklärung erfolgt **im Vorfeld** durch **eigenständige** Information der zu impfenden Personen oder deren gesetzlicher Vertreter anhand des Aufklärungsblattes und anderer öffentlich zugänglicher Internetseiten. Die Impfaufklärung/-beratung kann **nur** durch einen Arzt erfolgen. Dies kann auch der Hausarzt des Betroffenen sein. Die Einrichtung gibt die vorhandenen Informationen gebündelt weiter und kann beim Ausfüllen der Formulare **beihilflich** sein. Sollten es weitere Fragen von Impfwilligen bzw. dessen Vertretern geben, dann kann dies nur im Ausnahmefall am Impftag vor Ort beantwortet werden. Wenn der Betreuer/Bevollmächtigte hierbei nur zu einem Gespräch kommt und kein Besuch beim Bewohner stattfindet, ist kein Schnelltest erforderlich sondern nur das Tragen der FFP2-Maske und die allgemeinen Hygienemaßnahmen.

Die Impftauglichkeitsprüfung erfolgt immer durch den impfenden Arzt. Dieser entscheidet vor Ort, ob die Impfung durchgeführt werden kann. **Der zu Impfende hat immer das Recht vor Ort die Impfung abzulehnen, auch wenn eine Unterschrift auf dem Einwilligungsbogen vorhanden ist.**

Die entsprechenden Formulare werden für alle auf den Internetseiten der Einrichtungen veröffentlicht.

Die **Impftermine** werden durch das Einsatzzentrum des DRK Sachsen mit den Einrichtungen mit einer regulären Vorlaufzeit von 14 Tagen besprochen. Nach Feststehen der Termine werden wir über die Internetseiten und durch die Einrichtungen informieren.

Geimpft werden können nur die Personen, deren Impfeinwilligung schriftlich zum Zeitpunkt der Impfung vorliegt!

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Seiten:

<https://biontech.de/de/covid-19>

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung.html>